WESTFALEN WESER

Genau meine Energie.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend Leistungen genannt), die von der Energieservice Westfalen Weser GmbH (nachstehend Energieservice Westfalen Weser genannt) erbracht werden, erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künfti-gen Geschäftsbeziehungen verwandter Art mit dem Auftraggeber, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen abweichende Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Daten und Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Energieservice Westfalen Weser Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Energieservice Westfalen Weser stimmt dem entsprechenden Vorgehen im Vorfeld schriftlich zu. Sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, sind von Energieservice Westfalen Weser die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

3. Auftragsdurchführung

3.1 Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt. Hierbei wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen der Energieservice Westfalen Weser von ihr bestimmt.

3.2 Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrags und verursachen die Änderungen einen Mehraufwand, so wird dieser – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Der Auftraggeber hat Energieservice Westfalen Weser alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und alle für die Durchführung des Auftrags relevanten Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber Energieservice Westfalen Weser rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durch-führung des Auftrags von Bedeutung sein könnten und über die mit den Dritten vereinbarten Termine und Fristen zu informieren.

4. Preise und Zahlung

4.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die von Energieservice Westfalen Weser angegeben Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Auftraggeber stimmt einer elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.

4.3 Die vereinbarten Preise sind für einen Zeitraum von drei Monaten fest vereinbart. Danach behält sich Energieservice Westfalen Weser angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vor.

4.4 Sofern Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, Mo. – Fr. 6:30 Uhr – 18:30 Uhr, durchgeführt werden müssen, berechnet die Energieservice Westfalen Weser GmbH dem Auftraggeber folgende Zuschläge: Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Für Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% berechnet, für Arbeiten an Sonntagen ein Zuschlag von 70%. Für Arbeiten an bundesweit gesetzlichen Feiertagen, Oster-/Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag von 175% berechnet, an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag von 125%. Es wird der jeweils höchste anfallende Zuschlag berechnet. Zusätzlich zu den vorgenannten Zuschlägen wird ein Nachtarbeitszuschlag von 50% berechnet, soweit Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr durchgeführt werden.

4.5 Bei einer Angebotssumme größer 20.000 Euro (netto) hat der Auftraggeber eine Vorauszahlung von 50 % an Energieservice Westfalen Weser zu entrichten. Eine hierzu entsprechende Anzahlungsanforderung erhält der Auftraggeber nach Auftragserteilung.

4.6 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens vor oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von Energieservice Westfalen Weser sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Energieservice Westfalen Weser ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Höhere Gewalt und Lieferzeit

5.1 Sollten die Parteien durch Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Umweltkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Reaktorunfälle, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Seuchen, die als Epidemien und Pandemien auftreten (insbesondere aufgrund von Ereignissen in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2), hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die Höhere Gewalt beruft. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen und an einer gemeinsamen Lösung arbeiten, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

5.2 Die Einhaltung der von Energieservice Westfalen Weser angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

5.3 Ist die Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungszeiten auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Liefer- und Leistungszeiten um den Zeitraum, in dem die Auswirkung der Höheren Gewalt vorlag.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

6. Abnahme

6.1 Ist nach dem Vertrag die Abnahme der Leistung vereinbart, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Leistung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.

6.2 Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Zudem gilt sie als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 12 Werktagen nach Inbetriebnahme die Werkleistung als mangelhaft oder vertragswidrig schriftlich rügt.

7. Verzug

7.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Energieservice Westfalen Weser berechtigt, den Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7.3 Gerät Energieservice Westfalen Weser in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Energieservice Westfalen Weser ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7.4 Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die in § 7 Abs. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer von Energieservice Westfalen Weser etwa gesetzten Nachfrist – vorbehaltlich der Regelungen unter Punkt 11 und 12 – ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum

Energieservice Westfalen Weser GmbH
Bahnhofstraße 40 | 32278 Kirchlengern
www.westfalenweser.com

ESW 48095 – 24.09.2025

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von Energieservice Westfalen Weser gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

8. Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragsgeber nur soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Gefahrübergang

9.1 Mit der Inbetriebnahme gehen alle Gefahren und Eigentumspflichten der erstellten Anlage (bzw. Sache/n) auf den Auftraggeber über.

9.2 Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes von Energieservice Westfalen Weser die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von Energieservice Westfalen Weser gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Energieservice Westfalen Weser behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder erstellten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche vor.

10.2 Energieservice Westfalen Weser verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Im Gegenzug wird der Auftraggeber Energieservice Westfalen Weser neue, dem Wert der zu sichernden Forderungen entsprechende Sicherheiten gewähren.

10.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist unter Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber vor Verschaffung des Eigentums an einen Dritten seine gegenüber Energieservice Westfalen Weser aus dieser Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus dieser Geschäftsverbindung erfüllt hat.

10.4 Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, Energieservice Westfalen Weser unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum von Energieservice Westfalen Weser hinzuweisen und Energieservice Westfalen Weser unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zukommen zu lassen.

11. Sachmängelhaftung

11.1 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ist, dass dieser den ihm gemäß § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht, sofern die Leistung für den Auftraggeber und Energieservice Westfalen Weser kein Handelsgeschäft ist.

11.2 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab dem Tag der Lieferung bzw. Leistung. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern, Mängelansprüche für Bauwerke oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Energieservice Westfalen Weser. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.3 Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, hat er dies Energieservice Westfalen Weser unverzüglich mitzuteilen. Er gibt Energieservice Westfalen Weser die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Energieservice Westfalen Weser ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Für die Zeit der Nachbesserungen ist die Gewährleistungsfrist gehemmt. Im Falle einer Ersatzlieferung übernimmt Energieservice Westfalen Weser vom Tag der Lieferung an erneut für die Dauer von 12 Monaten die Gewähr, dass diese mängelfrei ist.

11.4 Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Verschleiß stellen keinen Mangel dar. Nimmt der Auftraggeber oder ein nicht von Energieservice Westfalen Weser beauftragter Dritter Arbeiten oder Änderungen an der Sache oder dem Werk vor, sind Mängelansprüche gegenüber Energieservice Westfalen Weser ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen gegenüber Energieservice Westfalen Weser ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:

12.2 Energieservice Westfalen Weser haftet aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Datenverwendung und Datenschutz

Energieservice Westfalen Weser erhebt, verarbeitet und nutzt die personengebundenen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter https://www.energieservice-ww.com/datenschutz abrufen.

14. Bonitätsprüfung

Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist Energieservice Westfalen Weser dazu berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in besonderen Fällen Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Herford und Minden Dorff GmbH & Co. KG zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren personenbezogenen Daten an die Creditreform Herford und Minden Dorff GmbH & Co. KG. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Herford und Minden Dorff GmbH & Co. KG stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: https://www.creditreform.de/herford/datenschutz

15. Rechtsnachfolge

15.1 Jede Vertragspartei darf mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die andere Vertragspartei ist innerhalb von 14 Tagen zu informieren.

15.2 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ist, oder wenn es sich um eine unternehmensrechtliche Teil- oder Gesamtrechtsnachfolge im Sinne des Umwandlungsgesetzes handelt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Energieservice Westfalen Weser unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Wareneinkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

16.2 Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbestimmungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen und zu deren Unwirksamkeit führen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

16.3 Mündliche Abreden sind unwirksam. Vertragsänderungen, Nebenabreden oder Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.

16.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Energieservice Westfalen Weser ist Bad Oeynhausen, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.5 Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Wärme, Wasser und sonstiger Dienstleistungen kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber sich vorher mit dem Kundenservice von Energieservice Westfalen Weser in Verbindung gesetzt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Energieservice Westfalen Weser hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren vor der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle freiwillig bereit erklärt.
Die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist erreichbar unter folgender Adresse:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.,
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon: 0 78 51 / 7 95 79-40
Fax: 0 78 51 / 7 95 79-41
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de.
Gemäß § 4 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Energieservice Westfalen Weser GmbH Kirchlengern, im Juli 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.